

Hohe finanzielle Risiken für Kapitalanleger mit ausländischen Fonds!

Oftmals werden Fonds über die Bank gekauft, die nicht in Deutschland aufgelegt wurden (dies sieht man anhand der DE-Kennung in ihrer ISIN-Nummer).

Insbesondere ausländische Fonds, die keine Ausschüttung von Erträgen vorsehen und als thesaurierende Fonds bekannt sind, weisen für deutsche Anleger einige steuerliche Besonderheiten auf, die beachtet werden müssen. Obwohl diese Fonds an ihre Anleger keine Erträge auszahlen, wird jährlich ein steuerpflichtiger Zufluss fingiert. Dieser Betrag setzt sich aus den vom Fonds erwirtschafteten Dividenden und Zinsen, nicht jedoch realisierten Kursgewinnen des Fonds, zusammen und wird als ausschüttungsgleicher Ertrag bezeichnet. Dieser muss als steuerpflichtige Einnahme aus Kapitalvermögen beim Privat Anleger regelmäßig der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % plus SolZ und ggf. Kirchensteuer unterworfen werden.

Da der deutsche Fiskus jedoch die ausländischen Gesellschaften nicht zur Abführung dieser Steuer verpflichten kann, muss der deutsche Anleger selbst aktiv werden. Der Sparer ist verpflichtet, jährlich diese Einnahmen in seiner Steuererklärung zu deklarieren. Regelmäßig wird die Fondsgesellschaft die notwendigen Zahlen mitteilen.

Die Steuer auf diesen fiktiven Zufluss muss der Steuerpflichtige jedoch aus anderen Geldquellen aufbringen, da aus dem Fonds selbst keine Liquidität ausgezahlt wird.

Eine weitere Besonderheit besteht im Falle des Verkaufs von Anteilen dieser ausländischen thesaurierenden Fonds. Bei Gutschrift des Gegenwerts durch eine inländische Bank ist diese verpflichtet, zunächst an das Finanzamt nochmals pauschal die Abgeltungsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge für die gesamte Zeit des Anteilsbesitzes abzuführen.

Die zunächst doppelt gezahlte Steuer auf diese Erträge kann sich der Anleger allerdings durch seine persönliche Steuererklärung wiederholen. Hierzu muss er aber den Nachweis erbringen, dass diese bereits zutreffend versteuert wurden.

Hier können wir als Ihr Ansprechpartner tätig werden!

Achtung! Noch wichtiger!

Soweit Sie bei Banken Anlagen getätigt haben mit **Investmentfonds**, die z.B. nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden bzw. nicht den Vorschriften des § 5 I Investmentsteuergesetzes (InvStG) entsprechen, werden unter Umständen zusätzliche Steuerbelastungen auftreten!

Sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht erfüllt, sind beim Anleger die Ausschüttungen auf Investmentanteile, der Zwischengewinn **sowie 70 Prozent** des Mehrbetrags anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Investmentanteils ergibt; **mindestens sind 6 Prozent** des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen.

Daher: Fragen Sie bei Ihrer Bank nach, ob die Investmentfonds gelistet sind bzw. den Vorgaben von § 5 I InvStG entsprechen! Dies gilt insbesondere für ausländische Banken, die oftmals die deutsche steuerliche Regelung und deren Auswirkungen nicht kennen!

Haben Sie fragen? Wir beraten Sie gerne!